

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 62.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 24. November 1915 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 7. November 1915, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wickerereien usw. S. 287. — Ministerialbefehlsanordnung über die Bestellung des Großherzoglichen Bezirkskommissars Wagner zum 2. Stellvertretenden Vorsitzenden der Landesstelle für Preisprüfung. S. 288. — Ministerialbefehlsanordnung über die Verleihung der Reichsfähigkeit an den Schafhalterverein in Matzbach. S. 288. — Ministerialbefehlsanordnung über die Verlegung des Seitenwegs rechts von km 104,1 + 70 bis km 114,7 der Straße Halle-Weba in der Flur Funderbach. S. 288. — Ministerialbefehlsanordnung über die Regelung der Butterpreise. S. 289. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Befehlsblatt. S. 289. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 290.

(Nr. 244.) Ministerialverordnung vom 24. November 1915 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 7. November 1915, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wickerereien usw.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 7. November 1915, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wickerereien usw. (Reichs-Befehlsblatt S. 733), bestimmen wir folgendes:

Die fünf Tage, an denen nach § 1 Arbeiter in jeder Woche beschäftigt werden dürfen, sind Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag.

Weimar, den 24. November 1915.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteusch.

1915.

Ausgegeben in Weimar am 10. Dezember 1915.

70